

§ 59 VVG

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Bundesrecht

Abschnitt 7 – Versicherungsvermittler, Versicherungsberater -> Unterabschnitt 1 – Mitteilungs- und Beratungspflichten

Titel: Gesetz über den Versicherungsvertrag
(Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VVG

Gliederungs-Nr.: 7632-6

Normtyp: Gesetz

§ 59 VVG – Begriffsbestimmungen

(1) ¹Versicherungsvermittler im Sinn dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. ²Die §§ 1a , 6a , 7a , 7b und 7c gelten für Versicherungsvermittler entsprechend. ³Versicherungsvermittler ist auch, wer eine Vertriebstätigkeit im Sinne von § 1a Absatz 2 ausführt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

(2) Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) ¹Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. ²Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

(4) ¹Versicherungsberater im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein. ²Die §§ 1a , 6a , 7a , 7b und 7c gelten für Versicherungsberater entsprechend.